



INHALT:

- Jugendhilfeausschuss 2002–2008
- Sitzung des Sozialhilfeausschusses
- Raumordnungsverfahren für die Ansiedlung von Fachmärkten im Gewerbegebiet Freiham, Landeshauptstadt München; Öffentliche Auslegung der Projektunterlagen
- 22. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7906 für das Gebiet zwischen Gartenstraße, Pöckinger Straße und Jägersbrunner Straße, Gemarkung Perchting; Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung
- Satzung der Kreissparkasse München Starnberg, vom 28. 04. 2003

Jugendhilfeausschuss 2002–2008

Die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet am Dienstag, 03.06.2003 um 14:30 Uhr im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg Obergeschoss, Zimmer-Nr. 200, Strandbadstraße 2, statt.

TAGESORDNUNG

1. Protokoll vom 19.3.03
2. Berichte des Amtes für Jugend und Sport
3. Ablauf einer Heimunterbringung
4. Zuschussanträge
5. Besetzung AK Jugendhilfeplanung (T. 17.7. 15.30 Uhr)
6. Verschiedenes

Sitzung des Sozialhilfeausschusses

Die nächste Sitzung des Sozialhilfeausschusses findet am Mittwoch, dem 04.06.2003, um 14.30 Uhr, im großen Sitzungssaal des Landratsamtes, 1. Obergeschoss, Zi. Nr. 200, Strandbadstraße 2 statt.

TAGESORDNUNG

1. Neufestsetzung der Regelsätze der Sozialhilfe für den Landkreis Starnberg ab 1.7.2003
2. Verschiedenes

LANDRATSAMT STARNBERG

Heinrich Frey, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

Raumordnungsverfahren für die Ansiedlung von Fachmärkten im Gewerbegebiet Freiham, Landeshauptstadt München Öffentliche Auslage der Projektunterlagen

Die Projektunterlagen (Projektbeschreibung mit Plänen und Luftbild) vom Dez. 2002 liegen zur Einsicht aus, bei der Stadt Starnberg, Stadtbauamt, Zimmer-Nr. 309, in der Zeit vom 26.05.2003 bis 27.06.2003 während der Dienststunden Montag–Mittwoch von 08.00–16.00 Uhr, Donnerstag von 08.00–18.00 Uhr, Freitag von 08.00–12.00 Uhr. Während der Mittagspause von 12.00–14.00 Uhr findet keine Einsicht statt.

Wünsche, Anregungen und Einwendungen von Bürgern können bis zum 27.06.2003 bei der Stadt Starnberg oder bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 801, 80534 München, abgegeben werden. Es handelt sich bei dieser öffentlichen Auslegung nicht um eine formelle Beteiligung zur Wahrung von Rechtspositionen einzelner Bürger, diese bleibt den nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten. Die Regierung wird Äußerungen, die im Zuge der öffentlichen Auslegung abgegeben werden, zwar nicht beantworten, aber bei der landesplanerischen Beurteilung vorwerten, soweit überörtlich bedeutsame Gesichtspunkte vorgetragen werden. In den nachfolgenden Verwaltungsverfahren werden sie nur verwertet, wenn sie dort erneut vorgebracht werden. Technische Einzelfragen sind nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens, in dem grundsätzlich geklärt werden soll, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung entspricht und wie es mit Vorhaben öffentlicher und sonstiger Planungsträger unter den Gesichtspunkten der Raumordnung abgestimmt werden kann. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vorgreift und weder öffentlich-rechtliche Gestaltungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen ersetzt. Starnberg, 15.05.2003

STADT STARNBERG
F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

22. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7906 für das Gebiet zwischen Gartenstraße, Pöckinger Straße und Jägersbrunner Straße, Gemarkung Perchting Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung

Der Entwurf zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht i. d. F. vom 10.04.2003 und der Bebauungsplanentwurf mit Begründung i. d. F. vom 08.05.2003 liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 02.06.2003 bis 04.07.2003 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, Zimmer 307, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Starnberg, 19.05.2003

STADT STARNBERG
F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister



Beratungsstelle für Suchtkranke und Angehörige
im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg, Dampfschiffstraße 2a
Wir bieten an:
Beratung über Behandlungsmöglichkeiten, Vermittlung von ambulanten und stationären Hilfen, Nachsorge, Wiedereingliederungshilfe, Familienberatungen, Gruppen- und Einzelgespräche. Auf Wunsch auch anonym.
Bitte **Terminvereinbarung** unter Telefon (081 51) 148-900

Bekanntmachung der Kreissparkasse München Starnberg Satzung der Kreissparkasse München Starnberg Vom 28. 04. 2003

Aufgrund von Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Sparkasengesetzes - SpkG - (BayRS 2025-1-I) wird die Satzung der Kreissparkasse München Starnberg durch Beschluss ihres Verwaltungsrats vom 28. November 2002 mit Zustimmung des Sparkassenzweckverbands München – Starnberg – Gauting – vom 3. Dezember 2002 und mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern (Schreiben vom 24.03.2003 Az. 231-1462-M.1/03) wie folgt geändert und neu gefasst:

§ 1

NAME: GESCHÄFTSBEZIRK

- (1) Die Sparkasse führt den Namen „Kreissparkasse München Starnberg“; sie ist im Handelsregister Amtsgericht München unter der Register-Nr. HRA 76392 eingetragen.
- (2) Der Geschäftsbezirk der Sparkasse umfasst die Gebiete des Landkreises München, der Landeshauptstadt München gemäß § 2 Abs. 2 Sparkassenordnung (SpkO), des Landkreises Starnberg und der Gemeinde Seeshaupt im Landkreis Weilheim-Schongau gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 SpkO.

§ 2

SITZ; KOMMUNALE TRÄGERKÖRPERSCHAFT

- (1) Die Sparkasse hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt München.
- (2) Kommunale Trägerkörperschaft (Art. 4 SpkG) der Sparkasse ist der „Sparkassenzweckverband München – Starnberg – Gauting“, dem als Mitglieder der Landkreis München, der Landkreis Starnberg und die Gemeinde Gauting angehören.
- (3) Die Sparkasse und ihre kommunale Trägerkörperschaft sind Mitglieder des Sparkassenverbands Bayern.

§ 3

RECHTSFORM: AUFGABEN

- (1) Die Sparkasse ist ein kommunales Wirtschaftsunternehmen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) ¹Aufgabe der Sparkasse ist es, die örtliche Versorgung mit Finanzdienstleistungen nach Maßgabe der Sparkassenordnung (SpkO) sicherzustellen. ²Die Sparkasse unterstützt die Mitglieder ihrer kommunalen Trägerkörperschaft als Hausbank in der Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben.
- (3) ¹Die Sparkasse unterhält zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die erforderlichen Geschäftsstellen in ihrem Geschäftsbezirk. ²Die Geschäftsstellen können selbstständig firmieren; die Firma einer Geschäftsstelle setzt sich zusammen aus dem Wort „Sparkasse“, dem Namen der betreffenden Gemeinde oder des betreffenden Gemeindeteils und einem Zusatz, der die Zugehörigkeit zur Sparkasse Kreissparkasse München Starnberg erkennen lässt.

§ 4

VERWALTUNGSRAT

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus vierzehn Mitgliedern, nämlich – dem Verbandsvorsitzenden als Vorsitzenden – dem ersten stellvertretenden Verbandsvorsitzenden als erstem stellvertretenden Vorsitzenden – dem zweiten und dritten stellvertretenden Verbandsvorsitzenden als zweitem und drittem stellvertretenden Vorsitzenden – sechs von der Verbandsversammlung der kommunalen Trägerkörperschaft gemäß Art. 8 Abs. 3 SpkG aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern – drei von der Regierung von Oberbayern als Sparkassenaufsichtsbehörde gemäß Art. 8 Abs. 4 SpkG bestellten Mitgliedern – dem Vorsitzenden des Vorstands.
- (2) ¹Die weiteren Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. ²Vertritt ein Vorstandsmitglied den Vorsitzenden des Vorstands, ist es auch stimmberechtigt.
- (3) Der Verwaltungsrat kann gemäß § 23 SpkO Ausschüsse bilden.

§ 5

VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Zustimmungsgrenze für die Vergabe von Krediten (§ 25 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a SpkO) wird auf 12,5 v.H. der in der letzten festgestellten Jahresbilanz der Sparkasse ausgewiesenen Rücklagen festgelegt; der jeweilige Betrag ist auf volle Millionen Euro abzurunden.

§ 6

VERTRETUNG

- (1) ¹Die Sparkasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt. ²Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) ¹Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern; er kann die Vorstandsmitglieder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. ²Der Vorsitzende des Vorstands vertritt die Sparkasse in der Verbandsversammlung des Sparkassenverbands Bayern.
- (3) ¹Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten Vollmacht erteilen. ²Zeichnungsbefugnisse werden durch bankübliche Unterschriftenverzeichnisse ausgewiesen und in den Geschäftsstellen der Sparkasse zur Einsicht bereitgehalten.
- (4) Nach Maßgabe der Unterschriftenverzeichnisse unterzeichnete Urkunden sind ohne Rücksicht auf die Einhaltung sparkassenrechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich.

§ 7

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- (1) Für den Geschäftsverkehr gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse (AGBSp), soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
- (2) Für einzelne Geschäftszweige, insbesondere den Sparverkehr, den Überweisungsverkehr, den Scheckverkehr, den Lastschriftverkehr, die Verwendung der SparkassenCard, Anderkonten, die Annahme von Wertpapieren, die Vermietung von Schrankfächern und für Wertpapiergeschäfte gelten ergänzend Sonderbedingungen.
- (3) ¹Der Kunde kann die Geschäftsbedingungen in den Geschäftsstellen der Sparkasse während der Geschäftszeiten einsehen. ²Auf Wunsch werden sie ihm ausgehändigt.

§ 8

SPARVERKEHR

- (1) Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden, der eine von ihr ausgestellte Sparurkunde vorlegt, Zahlung zu leisten.
- (2) Die Sparurkunde ist vom Kunden sorgfältig aufzubewahren. Die Vernichtung oder der Verlust einer Sparurkunde ist unverzüglich der Sparkasse anzuzeigen.
- (3) Besteht Verdacht, dass eine Sparurkunde gefälscht oder verfälscht wurde, können Rückzahlungen bis zur Klärung der Verdachtsgründe verweigert und kann die Sparurkunde gegen Bescheinigung zurückgehalten werden.
- (4) ¹Mit dem Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einzahlung oder Rückzahlung bewirkt worden ist, endet die

Verzinsung der Spareinlage. ²Nach weiteren fünf Jahren, innerhalb deren die Sparurkunde nicht vorgelegt wurde, verjährt der Anspruch aus dem Guthaben. ³Vor Ablauf der Verjährungsfrist wird durch dreimonatigen Aushang in den Kassenräumen der Sparkasse (Hauptstelle und betroffene Geschäftsstelle) darauf hingewiesen, dass das Guthaben nach Eintritt der Verjährung der Sicherheitsrücklage zugeführt werden kann. ⁴Für gesperrte Spareinlagen beginnen die Fristen mit dem Ablauf der Sperre. (5) Im Übrigen gelten die Sonderbedingungen für den Sparverkehr.

§ 9

ZINSSÄTZE FÜR EINLAGEN

¹Die Sparkasse ist jederzeit berechtigt, Zinssätze für Einlagen zu ändern, soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. ²Zinssatzänderungen, die dem Kunden nicht besonders mitgeteilt wurden, treten in dem von der Sparkasse bestimmten Zeitpunkt, im standardisierten Privatkundengeschäft mit dem Preisaushang, in Kraft.

§ 10

SPARKASSENGENUSSRECHTE

- (1) ¹Die Sparkasse ist berechtigt, Genussrechte auszugeben. ²Die Genussrechte dürfen an der Bayerischen Börse in den geregelten Markt eingeführt werden.
- (2) Die Emissionsbedingungen müssen so ausgestaltet werden, dass die Verkaufserlöse dem haftenden Eigenkapital der Sparkasse zurechenbar sind.
- (3) Den Genussrechtgläubigern dürfen keine Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden.

§ 11

STILLE VERMÖGENSEINLAGEN

- (1) ¹Die Sparkasse ist berechtigt, stille Vermögenseinlagen entgegenzunehmen. ²Den stillen Gesellschaftern dürfen keine Mitwirkungs- und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden; § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Als stille Gesellschafter sind Unternehmen und Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe Bayern, juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen, die von diesen beherrscht werden, vorrangig zu berücksichtigen.
- (3) Der Gesamtbetrag der stillen Vermögenseinlagen darf 49 v.H. des Kernkapitals der Sparkasse nicht übersteigen; hierbei bleiben Vermögenseinlagen von stillen Gesellschaftern nach Absatz 2 außer Ansatz.

§ 12

BEKANNTMACHUNGEN

- (1) Als Veröffentlichungsblatt der Sparkasse wird das Amtsblatt des Landkreises München bestimmt.
- (2) Satzungen macht die Sparkasse in ihrem Veröffentlichungsblatt (Absatz 1) bekannt.
- (3) ¹Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Geschäftsräumen der Sparkassenhauptstelle in München, Sendlinger-Tor-Platz 1, veröffentlicht. ²Der Aushang darf nicht vor Ablauf von zwei Wochen abgenommen werden. ³Weitergehende Formvorschriften bleiben unberührt. ⁴Nachrichtlich erfolgt eine Information über Satzungen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg und über sonstige Bekanntmachungen durch Aushang im Kundenraum der Geschäftsstelle in Starnberg, Wittelsbacherstraße 9.

§ 13

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN; INKRAFTTRETEN

- (1) ¹Die Sparkasse ist seit dem 1. April 2000 gemäß Art. 18 Abs. 3 SpkG Gesamtrechtsnachfolgerin der Sparkasse Starnberg. ²Zur Abwicklung von in diesem Zeitpunkt bestehenden Rechtsverhältnissen darf die Sparkasse abweichend von § 1 Absatz 1 als Firma auch die bisherigen Bezeichnungen „Kreissparkasse München“ und „Sparkasse Starnberg“ führen.
- (2) ¹Abweichend von § 5 Abs. 1 besteht der Vorstand aus zunächst fünf Mitgliedern. ²Scheiden Mitglieder aus, so verringert sich die Zahl der Mitglieder solange, bis deren Zahl drei beträgt; jede entsprechende Veränderung der Zahl wird gemäß § 12 Abs. 1 bekannt gemacht.
- (3) ¹Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 8. März 2000 (Amtsblatt des Landkreises München Nr. 9/2000) außer Kraft.

München, den 28.04. 2003

Heiner Janik
Landrat des Landkreises München,
Vorsitzender des Verwaltungsrats

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey; Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.



Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle des Landkreises Starnberg

Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder bei Schwierigkeiten:

- in der Erziehung
- in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht. Die Beratung ist kostenlos.



Frauenbüro

- Rat und Hilfe für Frauen in akuten und allgemeinen Krisensituationen
- „Neuer Start ab 35“ – Beruflicher Neubeginn für Frauen
- Hilfen für Alleinerziehende
- Fortbildungskurse für Frauen
- Frau und Familie

Weitere Informationen: Landratsamt Starnberg

Telefon 081 51/1485 11